



An den Grossen Rat

17.5023.02

ED/P175023

Basel, 15. März 2017

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2017

## **Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert betreffend Löhne der Lehrkräfte für Bildnerisches und Technisches Gestalten an der Primarschule Basel**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Bei der Entlöhnung der Lehrkräfte für Bildnerisches und Technisches Gestalten an der Primarschule Basel liegt eine unbefriedigende Situation vor. Lehrkräfte, welche die Ausbildung für das Sekundarlehramt II absolvierten, erhalten einen geringeren Lohn als die übrigen Fachlehrkräfte. Sie haben keine Möglichkeit, sich für die Primarstufe zusätzlich zu qualifizieren, da es keine diesbezüglichen pädagogischen Kurse gibt. Diese Tatsache ist leicht zu verstehen, da die angesprochenen Lehrkräfte ja alle pädagogischen Kurse an der Fachhochschule besuchten.

Nun schreibt der Dienstweg vor, sich bei einer Unstimmigkeit direkt an die entsprechende Dienststelle zu wenden. Die Personalabteilung des Erziehungsdepartements bestätigte den Sachverhalt und sah keine Möglichkeit, etwas zu ändern. Auf ähnliche Weise reagierte die Freiwillige Schulsynode.

Ich bitte den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass an der Primarschule Basel die Lehrkräfte für Bildnerisches und Technisches Gestalten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für das Sekundarlehramt II verfügen, denselben Lohn wie die übrigen Fachlehrkräfte erhalten.

Daniel Goepfert“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäss Lohnsystematik sind für die 3. bis 8. Klasse der Primarschule eine Funktion „Lehrperson mit einem Fach“ und eine Funktion „Lehrperson mit mehreren Fächern“ vorgesehen. Diese Funktionen werden in Lohnklasse 14 (ein Fach) bzw. 15 (mehrere Fächer) eingereiht.

Lehrpersonen mit stufenfremdem Lehrdiplom sind gemäss der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Aushilfen und Stellvertretungen (SG 164.520, §5) eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion einzureihen.

Lehrpersonen mit einem FH Master „Vermittlung in Kunst und Design“ (ehemaliger Abschluss in Bildnerischem Gestalten) haben die Berechtigung für die Sekundarstufe II. Falls diese Lehrpersonen in der Primarschule eingesetzt werden, können sie zwei Fächer (Bildnerisches Gestalten und Technisches Gestalten) unterrichten. Da sie aber ein stufenfremdes Diplom haben, sind sie eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse für die Funktion „Lehrperson mit mehreren Fächern“ eingereiht. Aktuell sind drei Personen von dieser Regelung betroffen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Eine Änderung dieser Regelung könnte lediglich mit einer Anpassung der Verordnung erreicht werden. Der Regierungsrat sieht dazu aber keinen Anlass.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin